



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Heiko Müller

GZ: (OB) 6 65.1

Datum: 16. FEB. 2023

## Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte in der Landeshauptstadt Dresden AF2879/23

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über statistisch zusammengefasste Sachverhalte gerichtet. Derartige Konstellationen erfüllen nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“; SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“ Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013, 1 K 549/13. Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Anfrage.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese - jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen - wie folgt:

**„Auch die Landeshauptstadt Dresden konnte die Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte (Feststellungserklärung) für ihre Grundstücke seit dem 01.07.2022 abgeben. Stichtag für alle Angaben ist der 01.01.2022. Fristende für die Erklärungsabgabe ist jetzt der 31.01.2023.“**

**1. Wie viele Grundstücke besitzt die Landeshauptstadt Dresden in der Bundesrepublik Deutschland?“**

Die Landeshauptstadt Dresden ist Eigentümerin von 20.528 Flurstücken mit einer Gesamtfläche von 60.036.631 Quadratmetern auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

An weiteren 447 Flurstücken mit einer Fläche von 1.634.983 Quadratmetern ist die Landeshauptstadt Dresden Miteigentümerin oder Erbbaurechtgeberin auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

**2. „Wie viele Grundstücke besitzt die Landeshauptstadt Dresden der Landeshauptstadt Dresden?“**

Von den unter Antwort 1 Absatz 1 genannten Flurstücken befinden sich 20.399 Flurstücke im Dresdener Stadtgebiet.

Die unter Antwort 1 Absatz 2 genannten 447 Flurstücke befinden sich ausschließlich im Stadtgebiet Dresden.

**3. „Wie viele Feststellungserklärungen hat die Landeshauptstadt Dresden bis Januar 2023 bei den jeweils zuständigen Finanzämtern abgegeben?“**

Im Erklärungszeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Januar 2023 wurden circa 2.250 Hauptfeststellungserklärungen zu städtischen Grundstücken beziehungsweise wirtschaftlichen Einheiten an die Finanzverwaltung des Freistaates Sachsen von der Landeshauptstadt Dresden übermittelt. Das entspricht einer Erledigungsrate von etwa 95 Prozent der Fälle, in denen die Landeshauptstadt Dresden im oben genannten Zeitraum verpflichtet war, eine Erklärung abzugeben.

Die sächsischen Finanzbehörden erklärten im II. Quartal 2022 gegenüber den Kommunen, dass im Erklärungszeitraum ausschließlich Erklärungen zu Grundstücken abzugeben sind, für die sie auch nach dem bisher geltenden Grundsteuerrecht grundsteuerpflichtig war. Dies betrifft städtische Grundstücke und Gebäude, in denen gewerbliche Flächen vermietet werden, Wohneinheiten in Verwaltungseinrichtungen der Stadt, landwirtschaftliche Flächen, Lauben, Garagen und dergleichen. Für Grundstücke, welche die Landeshauptstadt Dresden ausschließlich für hoheitliche oder gemeinnützige Aufgaben nutzt, wie etwa reine Verwaltungs-, Kultur-, Sozial- und Jugendeinrichtungen, Bibliotheken, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Friedhöfe, Betriebshöfe sowie für öffentliche Straßen- und Grünflächen, Plätze, öffentliche Anlagen oder Ähnliches galt diese Frist nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Jan Donhauser  
Beigeordneter